



4. September 2024

Parlamentarische Initiative

Fraktionen SP, Grüne, AL

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Abs. 1-2 unverändert

³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von **Fr. 140 000.–** erreicht oder übersteigt:

lit. a.-c. unverändert.

Art. 10

¹ Für jedes Angebot mit **Subjektbeiträgen** werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. ~~Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.~~

Abs. 2-5 unverändert.

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden **für den Vorschulbereich im Anhang 2 und** für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 2.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11

Ziffern 1-3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel: Individueller Beitragsfaktor = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) **hoch 1.5**

Begründung:

Zu Art. 8 Abs. 3

Im Vorschulalter werden richtungsweisende Impulse für die kognitive, emotionale, motorische, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder gesetzt. Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder von der Förderung bei der familienergänzenden Betreuung dabei profitieren. Die hohen Tarife in den Einrichtungen belasten aber den Mittelstand; eine Vollzeitbetreuung für ein Kind in der Stadt Zürich kostet ohne städtische Beiträge mindestens 2500 Franken pro Monat. Die Preise für Familienwohnungen, Krankenkassenprämien und Lebenshaltungskosten sind zudem markant angestiegen.

Ein möglichst grosszügiger staatlicher Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt die Kindheitsentwicklung, die Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er reduziert die Gratis-Betreuungsarbeit aus dem familiären Umfeld und zahlt sich auch sozial und volkswirtschaftlich aus. Möglich werden höhere Arbeitspensen für Fachkräfte, was auch zu höheren Einkommenssteuern und Rentenbeiträgen führt. In den Kitas wird eine höhere Auslastung und dadurch eine bessere soziale Durchmischung erreicht.

Die meisten anderen europäischen Staaten engagieren sich wesentlich stärker als die Schweiz, aber auch der Kanton Basel-Stadt und die Stadt Genf investieren deutlich mehr als die Stadt Zürich. Die Basler Beitragsskala reicht bis zu einem Nettoeinkommen (plus Sozialleistungen und 10% Vermögensanteil) von 200 000 Franken bei einem 4-Personen-Haushalt. Die Höchstbeträge der Eltern pro Kita-Platz wurden per 1. August 2024 für alle Familien, unabhängig von Einkommen und Vermögen, auf maximal 1600 Franken pro Monat für eine Vollzeitbetreuung begrenzt. In Genf, wo die Skala ebenfalls Einkommen bis rund 200 000 Franken umfasst, kostet das gleiche höchstens 1720 Franken im Durchschnitt pro Kalendermonat.

Da sich der Bund und der Kanton Zürich aus der Mitfinanzierung zurückhalten, soll die Stadt ihre Betreuungsbeiträge erhöhen. Der Grenzbetrag für den einkommensabhängigen Anspruch auf städtische Beiträge wurde von ursprünglich 120 000 Franken per 2014 auf 100 000 Franken massgebliches Einkommen gesenkt und verharret seither auf diesem Niveau. Mit der Erhöhung des Grenzbetrags soll der Rahmen nach über zehn Jahren wieder erweitert werden. Das führt dazu, dass die heutigen Kostenanteile der Familien auf der ganzen Skala sinken.

Zu Art. 10 Abs. 1 und 6

Die VO KB gilt für die Elternbeiträge der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich (Kitas, Tagesfamilien) und im Schulbereich (Horte) gleichermassen. Damit neue Bestimmungen nur für den Vorschulbereich eingeführt werden können, müssen sie vom Schulbereich abgekoppelt werden. So kann dieser Prozess umgesetzt werden und muss nicht eine Revision der Verordnung abwarten, die nach dem Übergang zum flächendeckenden Tagesschulmodell im Schulbereich in ein paar Jahren anstehen wird.

Zu Art. 10^{bis} (neu)

Die minimalen und maximalen Kostenanteile der Eltern pro beitragsberechtigter Kita-Tag sollen neu in der Verordnung selbst und nicht mehr im Anhang geregelt werden (in Erfüllung des Postulats GR Nr. 2022/588). Die Herabsetzung des Minimalbetrags von heute 12 Franken pro Kita-Tag (rund 250 Franken pro Monat und Kind für eine Vollzeitbetreuung) entlastet die Familien mit niedrigem Einkommen und schafft einen Anreiz, indem die Eintrittshürde deutlich gesenkt wird. Die Erhöhung des Maximalbetrags pro Tag für einen beitragsberechtigten Kita-Platz (heute 120 Franken) verringert die Differenz zu den durchschnittlichen freitragenden Tarifen. Das reduziert die Schwelleneffekte beim Übertritt vom einen in den anderen Bereich.

Zu Art. 11, Ziffer 4

Bisher verteilen sich die individuellen Kostenanteile der Familien nach Einkommen linear. Mit einer Progression wird diese Skala sozialer ausgestaltet. Gleichzeitig bewirkt dies, dass sich die Veränderungen durch die Erhöhung des Grenzbetrags (Art. 8 Abs. 3) gleichmässiger auf die Skala auswirken.

Antrag auf Zuweisung an die SK SD.


